

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses der Gemeinde
Krummhörn für das Haushaltjahr 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1
1.1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
1.2	PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	1
1.3	PRÜFUNGS-UMFANG UND PRÜFUNGS-UNTERLAGEN	1
1.4	SCHLUSS-BESPRECHUNG	2
1.5	BEKANNTGABE DIESES BERICHTS	2
1.6	PRÜFUNG DER VORJAHRESBILANZ	2
2	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
3	GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT	3
3.1	HAUSHALTSSATZUNG/ HAUSHALTSPLAN	3
3.2	VORLAGE UND GENEHMIGUNG DER SATZUNG	4
3.3	UNTERNEHMEN NACH § 136 NKOMVG	4
	3.3.1 TOURISTIK GMBH KRUMMHÖRN-GREETSIEL	5
3.4	REALSTEUERHEBESÄTZE	5
5	JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017	7
5.1	ERGEBNISRECHNUNG	7
5.2	TEILERGEBNISRECHNUNGEN	7
5.3	STELLENPLAN	8
5.4	FINANZRECHNUNG	8
7	ERGEBNISSE DER WESENTLICHEN PRODUKTE	9
8	BUCH- UND BELEGPRÜFUNG	9
10	ANHANG	10
11	KENNZAHLEN DES JAHRESABSCHLUSSES 2017	11

1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1 Prüfungsauftrag

Bei der Gemeinde Krummhörn wurde das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) zum 01.01.2010 eingeführt. Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Der Umfang des Prüfungsauftrages ergibt sich aus § 156 Abs. 1 NKomVG.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Krummhörn wurde von den Prüfern F. Saathoff und M. Peters geprüft. Die Prüfung fand vom 15.01.2024 bis 07.02.2024 statt.

Soweit es der Prüfungszweck erforderte, wurden auch Satzungen, Beschlüsse, Ausschreibungen, Kostenrechnungen, Aktenvorgänge usw. herangezogen. Die Prüfung fand in der Regel stichprobenweise statt. Feststellungen von geringer Bedeutung sind während der Prüfung mit den Mitarbeitern der Gemeinde besprochen und in den Bericht nicht aufgenommen worden.

1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde nach § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen. Im Einzelnen sind für das Berichtsjahr vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung, Finanzrechnung
- Bilanz, Anhang

Der Anhang besteht aus

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht und Forderungsübersicht

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt bereitwillig zur Verfügung gestellt. Die notwendigen Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

1.4 Schlussbesprechung

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wurde im Verlauf der Prüfung mit der Leiterin des Fachbereichs Finanzen und den zuständigen Mitarbeitern erörtert. Auf eine formelle Schlussbesprechung wurde verzichtet.

1.5 Bekanntgabe dieses Berichts

Der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 156 Abs. 4 NKomVG frühestens nach seiner Vorlage im Rat an sieben Tagen **öffentlich auszulegen**; die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen. Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu beachten. Bekanntmachung und Auslegung können mit dem Verfahren nach § 129 Abs. 2 NKomVG verbunden werden.

1.6 Prüfung der Vorjahresbilanz

Die Vorjahresbilanz der Gemeinde Krummhörn zum 31.12.2016 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich im Januar 2023 geprüft. Auf den Prüfungsbericht vom 07. Februar 2023 wird verwiesen. Die geprüfte Bilanzsumme betrug 99.549.306,25 €.

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Die Buchführung erfolgte unter Anwendung von EDV-Buchführungssystemen. Die Jahresabschlussbuchungen und die Anlagenbuchführung wurden mit dem Buchführungssystem der Software newSystem®kommunal der Firma INFOMA Software Consulting GmbH, 89081 Ulm, erstellt.

Die Buchführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher sind nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt worden. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen werden beachtet.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 128 NKomVG aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Die Bürgermeisterin hat am 26.10.2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung des NKomVG und der KomHKVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Gemeinde entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet. Der Anhang erhält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Gemeinde Krummhörn wirtschaftlich geführt wird.

3 GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT

3.1 Haushaltssatzung/ Haushaltsplan

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen:

Ergebnishaushalt 2017	
ordentliche Erträge	24.012.789,00 €
ordentliche Aufwendungen	24.012.789,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 €

Finanzhaushalt 2017	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.265.665,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.307.958,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.021.500,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.581.200,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.001.993,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €
Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes (nachrichtlich)	0,00 €
Gesamtbetrag der Kredite	2.001.993,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	5.755.000,00 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	3.000.000,00 €
Hebesatz der Grundsteuer A	400%
Hebesatz der Grundsteuer B	340%
Hebesatz der Gewerbesteuer	370%

Der Haushaltsplan für das Berichtsjahr ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen.

3.2 Vorlage und Genehmigung der Satzung

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Die Vorlagefrist ist infolge der verspäteten Beschlussfassung am 07.04.2017 und der darauffolgenden Übersendung der Haushaltssatzung an die Kommunalaufsicht überschritten worden.

Textziffer 1 Die Haushaltssatzung 2017 wurde nicht termingerecht beschlossen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Die gesetzlichen Vorgaben sind zukünftig zu beachten.

Die Haushaltssatzung 2017 mit Ratsbeschluss vom 07.04.2017 wurde durch den Landrat des Landkreises Aurich am 23.06.2017 genehmigt. In den Veröffentlichungen wurde auf die Auslegung vom 03.07.2017 bis 11.07.2017 hingewiesen. Das entsprechende Amtsblatt vom 30.06.2017 wurde eingesehen.

3.3 Unternehmen nach § 136 NKomVG

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHKVO sind dem Haushaltsplan der Gemeinde die zuletzt aufgestellten Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit beizufügen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist. Die Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHKVO wird durch den dem Haushaltsplan beigefügten Bericht nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 KomHKVO ersetzt.

3.3.1 Touristik GmbH Krummhörn-Greetsiel

Der Wirtschaftsplan 2017 und der Jahresabschluss 2015 der Touristik GmbH Krummhörn-Greetsiel war dem Haushaltsplan der Gemeinde Krummhörn beigefügt.

3.4 Realsteuerhebesätze

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurden die Steuersätze nicht verändert.

4 AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

4.1 Planvergleich

Das Haushaltsjahr schließt insgesamt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 481.633,64 € ab. Im Vergleich zur Haushaltsplanung (0,00 €) stellt das tatsächliche Jahresergebnis eine Verschlechterung in eben dieser Höhe dar. Die tatsächlich realisierten ordentlichen Erträge liegen mit 22.929.485,35 € (Vorjahr 24.432.714,86 €) um 1.083.393,65 € unter dem Ansatz von 24.012.879,00 €. Der für ordentliche Aufwendungen gebildete Ansatz in Höhe von 24.012.879,00 € wurde mit 23.574.194,42 € um 438.684,58 € unterschritten.

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt. Ihr kommt die Aufgabe zu, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zu vermitteln.

Die Finanzrechnung entspricht der in § 53 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 3 KomHKVO.

Im Ergebnis stellt die Finanzrechnung die Entwicklung der Zahlungsmittel im Haushaltsjahr dar. Der Endbestand stimmt mit dem Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Jahres überein.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 276.589,78 € (Vorjahr: 219.337,64 €) stimmt mit den Beständen auf den Girokonten, Sparbüchern und Tagesgeldkonten überein. Die Kontoauszüge zum 30.12.2017 wurden eingesehen.

Eine detaillierte Prüfung des Bestandskontos „liquide Mittel“ führte zu keinen Beanstandungen. Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Regelungen.

4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung wird nach § 112 Abs. 3 NKomVG am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans wirksam. Der Haushalt der Gemeinde ist demnach am 12.07.2017 in Kraft getreten. Daher galten bis einschließlich 11.07.2017 die Regelungen des § 116 NKomVG über die vorläufige Haushaltsführung. Der Gesetzgeber

hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen für die Leistung von Ausgaben beziehungsweise die Erhebung von Abgaben gesetzt. Dem Rechnungsprüfungsamt liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen nicht beachtet wurden.

4.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 6 der Haushaltssatzung des Berichtsjahres gelten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen als Fälle von unerheblicher Bedeutung nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wenn diese jeweils den Betrag von 20.000 € nicht überschreiten.

Nicht unerhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG zur Entscheidung vorzulegen. Demnach ist die Zustimmung des Rates vor Leistung der Auszahlung erforderlich, soweit es sich nicht um unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt; diese könnten dem Rat zum Zwecke der Unterrichtung noch spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung bekanntgegeben werden.

Unter Berücksichtigung dieser Regelung ergaben sich laut der dem Abschluss beigefügten Gesamtliste Maßnahmen für die keine entsprechenden Beschlüsse der Gremien vorlagen.

Textziffer 2 Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von erheblicher Bedeutung sind vorab entsprechende Beschlüsse einzuholen bzw. ist nach § 89 Satz 3 NKomVG in Fällen von keinem Aufschub dulddenden Eilentscheidungen die Vertretung/Hauptausschuss unverzüglich zu informieren.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden eine Vielzahl von überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen geleistet. Diese sind noch vom Rat mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu beschließen.

4.4 Kredite

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung 2017 sah Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 2.001.993,00 € vor.

4.5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 3.000.000 €. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 galt der Höchstbetrag aus dem Vorjahr in Höhe von ebenfalls 3.000.000 €.

Zum Stichtag 31.12.2017 waren 8.144,45 € im Bestand. Der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten von 3.000.000 € wurde nicht überschritten.

5 JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 26.10.2023 aufgestellt und von der Bürgermeisterin am 26.10.2023 unterzeichnet. Nach § 129 Abs. 1 NKomVG soll der geprüfte Jahresabschluss der Vertretung bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Beschlussfassung und Entlastung der Bürgermeisterin vorgelegen haben.

Textziffer 3: Der Jahresabschluss 2017 wurde der Vertretung nicht termingerecht vorgelegt (§ 129 Abs. 1 NKomVG). Die gesetzlichen Vorgaben sind zukünftig zu beachten.

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 52 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 KomHKVO.

Die Ergebnisrechnung 2017 weist **ordentliche Erträge** von **22.929.485,35 €** (Vorjahr: 24.432.714,86 €) und **ordentlichen Aufwendungen** von **23.574.194,42 €** (Vorjahr: 23.305.661,73 €) auf. Somit erzielte die Gemeinde Krummhörn im **ordentlichen Ergebnis** ein **Defizit von 644.709,07 €** (Vorjahr: +1.127.053,13 €). Das **außerordentliche Ergebnis** im Berichtsjahr ist mit einem **Plus von 163.075,43 €** (Vorjahr: 157.355,98 €) ausgewiesen. Die **Ergebnisrechnung** weist **insgesamt ein Defizit von 481.633,64 €** (Vorjahr: 1.284.409,11 €) aus.

Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst und der Zahlungseingang ordnungsgemäß überwacht. Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge und Einzahlungen erfolgte zutreffend bei den entsprechenden Buchungsstellen.

5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Eine durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

5.3 Stellenplan

	2016	2016	2017	2017
Personal	Stellen lt. Stellenplan 2016	davon am 30.06.2016 besetzt	Stellen lt. Stellenplan 2017	davon am 30.06.2017 besetzt
Beamte	6,00	5,00	5,00	4,00
Tarifbeschäftigte	99,16	91,96	97,75	97,81
insgesamt	105,16	96,96	102,75	101,81
Nachwuchskräfte	9,00	9,00	11,00	7,00

Der Stellenplan wurde eingehalten.

5.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt. Ihr kommt die Aufgabe zu, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zu vermitteln.

Die Finanzrechnung entspricht der in § 53 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 3 KomHKVO.

Im Ergebnis stellt die Finanzrechnung die Entwicklung der Zahlungsmittel im Haushaltsjahr dar. Der Endbestand stimmt mit dem Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Jahres überein.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit den Beständen auf den Girokonten, Sparbüchern und Tagesgeldkonten überein. Die SFIRM Auszüge zum 29.12. des Jahres wurden eingesehen.

Die Prüfung des Bestandskontos „liquide Mittel“ führte zu keinen Beanstandungen. Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Regelungen.

6 WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG

Touristik GmbH Krummhörn-Greetsiel

Der Tourismus in der Gemeinde Krummhörn wird durch die Touristik GmbH Krummhörn-Greetsiel wahrgenommen. Die alleinige Gesellschafterin ist die Gemeinde Krummhörn mit einem Stammkapital von 26.000 €.

Die Touristik GmbH Krummhörn-Greetsiel unterliegt als kleine Kapitalgesellschaft der Prüfungspflicht nach dem HGB. Beauftragt mit der Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2013 gem. § 157 und § 158 NKomVG wurde, im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Mit Wirkung zum 01.01.2015 hat die Gemeinde Krummhörn mit der Touristik GmbH einen unbefristeten Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Darin sind die von der Touristik GmbH für die Gemeinde Krummhörn zu erbringenden Dienstleistungen und die dafür von der Gemeinde Krummhörn zu zahlende Vergütung geregelt. Demnach richtet sich die Höhe der Vergütung ab 2016 nach der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Dienstleistungvergütung. Die Vergütung beläuft sich im Jahr 2017 auf 1.476.100,00 €.

Gegenüber dem Wirtschaftsplan ergibt sich für 2017 aufgrund erhöhter Erträge und geringerer sonstiger betrieblicher Aufwendungen erneut ein verbessertes tatsächliches Ergebnis (+109.302,09 €).

Aufgrund der Komplexität weist das Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung der Vereinbarkeit mit geltendem EU-Recht nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung ist.

Näheres zum Jahresabschluss und zur prognostizierten Entwicklung der Touristik GmbH Krummhörn-Greetsiel erläutert der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden über den Jahresabschluss 2017.

7 ERGEBNISSE DER WESENTLICHEN PRODUKTE

Die Gemeinde Krummhörn hat ihre Verwaltung in 3 Fachbereiche eingeteilt. 4 Produkte (21.1.01 Grundschulen, 51.1.01 Bauplanung, 55.5.01 Wirtschaftswege, 36.5.01 Kindergärten) wurden mit der Haushaltssatzung des Jahres 2017 als wesentlich definiert.

Nach § 4 Abs. 7 der KomHKVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen zu beschreiben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen.

Die stichprobenartige Prüfung der vier wesentlichen Produkte führte zu keinen Beanstandungen.

8 BUCH- UND BELEGPRÜFUNG

Die Gemeindekasse darf Ausgaben nur aufgrund von sachlich und rechnerisch geprüften, sowie von Anordnungsberechtigten unterschriebenen Belegen leisten (§ 42 Abs. 3 und 4 KomHKVO). Die stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass für alle Zahlungen (Einzahlungen und Auszahlungen) in der Regel ordnungsgemäße Kassenanordnungen vorliegen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Belege ergaben sich keine Beanstandungen.

9 BILANZ

Die **Bilanzsumme** im Berichtsjahr beträgt zum Bilanzstichtag **101.545.291,78 €** (Vorjahr: 99.549.306,25 €). Somit erhöhte sich das Bilanzvermögen um 1.995.985,53 €.

Das Immaterielle Vermögen auf der **Aktivseite** weist zum Bilanzstichtag 713.266,55 € (Vorjahr: 631.316,84 €) aus.

Das **Sachvermögen** im Berichtsjahr ist mit **99.437.082,70 €** (Vorjahr: 97.716.050,20 €) ausgewiesen.

Das **Finanzvermögen** wird in der Bilanz mit **1.042.202,42 €** (Vorjahr: 925.168,99 €) ausgewiesen. Es handelt sich um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Ausleihungen, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände. Ein Großteil fällt mit 536.145,26 € auf die sonstigen privatrechtlichen Forderungen.

Die **Liquiden Mittel** der Gemeinde betragen zum Bilanzstichtag **284.734,23 €** (Vorjahr 219.337,64 €).

Auf der **Passivseite** der Bilanz ist die **Nettoposition** mit **78.275.820,58 €** (Vorjahr: 79.070.565,16 €) ausgewiesen. Das **Basisreinvermögen** im Berichtsjahr wurde mit **41.346.705,18 €** (Vorjahr: 41.327.406,80 €) ausgewiesen. Das **Jahresergebnis** - **481.633,64** (Vorjahr: 1.284.409,11 €) wurde aus der Ergebnisrechnung richtig übernommen und die **Sonderposten** ergaben 31.558.982,43 € (Vorjahr: 31.891.391,75 €).

Die **Schulden** in Höhe von **15.842.246,03 €** (Vorjahr: 13.335.063,83 €) erhöhten sich im Berichtsjahr um 2.507.182,20 €. Ein Großteil der Schulden sind langfristige Investitionskredite der Gemeinde.

Im Berichtsjahr wurden Rückstellungen in Höhe von 7.427.225,17 € (Vorjahr: 7.143.677,26 €) gebildet. Die gebildeten Rückstellungen sind zu 80,75 % Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Berichtsjahr nicht gebildet.

Die Bilanzpositionen sind durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen und im Rechenschaftsbericht ausreichend erläutert.

9.1 Vermerke unter der Bilanz

Gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Die **Belastungen** der Gemeinde Krummhörn für die **folgenden Haushaltsjahre** betragen **8.923.933,95 €**.

Im Einzelnen setzen sich die Belastungen aus den laufenden **Bürgschaften** in Höhe von **2.476.040,58 €**, gebildete **Haushaltsreste** (nicht ausgeschöpfte Haushaltsermächtigungen im Finanzhaushalt, welche übertragen wurden) **für Investitionen** in Höhe von **6.441.213,05 €** und Verpflichtungen aus **kreditähnlichen Rechtsgeschäften** in Höhe von **6.680,32 €** zusammen.

10 ANHANG

Der Rechenschaftsbericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 57 KomHKVO.

Die Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- sowie Forderungsübersicht entsprechen den amtlichen Mustern gemäß § 57 Abs. 2 KomHKVO und stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

10.1 Haushaltsreste

Dem Anhang ist eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG). Die Gründe für die Übertragung der Haushaltsreste sind im Rechenschaftsbericht dargelegt (§ 20 Abs. 5 KomHKVO).

10.2 Bürgschaften

Die Kommunen dürfen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 121 Abs. 2 NKomVG). Die Gemeinde hatte in den Vorjahren Bürgschaften für Darlehen der Touristik GmbH Krummhörn-Greetsiel, des TuS Pewsum e. V. und der IG Rysum e. V. übernommen. In 2017 wurde eine weitere Bürgschaft für ein Darlehen zur Sanierung der Gesundheitsoase in Greetsiel für die Touristik GmbH Krummhörn-Greetsiel aufgenommen.

Die **Bürgschaftsverpflichtungen** betragen am 31.12.2017 insgesamt **2.476.040,58 €** (Vorjahr: 2.800.058,78 €).

11 KENNZAHLEN DES JAHRESABSCHLUSSES 2017

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit RdErl. vom 13.12.2017 „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen“ (-33.1-10300/3-) Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit entwickelt. Sie sollen die Bewertung des Kommunalhaushaltes und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune nach einheitlichen Kriterien vereinfachen. Die Vergleichbarkeit ist durch die Verschiedenheit der Kommunen (z. B. versch. Einwohnerstärken sowie Ausgliederung von Aufgaben) eingeschränkt, jedoch besteht eine gewisse Aussagekraft bezüglich der Entwicklung in der eigenen Kommune.

Eine Kennzahl ist die **Steuerquote**, welche angibt, in wie weit sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann. Die Gemeinde kann sich im Berichtsjahr zu **55,62 %** (Vorjahr: 60,84 %) selbst finanzieren.

Die **Zuschussquote** der Gemeinde beträgt **6,26 %**. Die Zuschussquote an verb. Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen gibt an, welchen Anteil Zuschusszahlungen an diese Ausgliederungen der Kommune an den ord. Aufwendungen ausmacht. Bei der Interpretation ist der Umfang der Ausgliederungen zu beachten. Anstelle der Verlustausgleichzahlungen wurde die Vergütungssumme aus dem Dienstleistungsvertrag mit der Touristik GmbH angesetzt.

Die Kennzahl **Personalintensität** beträgt **26,14 %** (Vorjahr: 25,19 %). Die Kennzahl gibt an, wie viele Mittel für das Personal gebunden sind.

Die **Abschreibungsintensität** der Gemeinde liegt bei 12,65 % (Vorjahr: 12,55 %). Die Kennzahl beschreibt in welchem Umfang die Gemeinde durch die Nutzung des eigenen Vermögens belastet wird.

Die **Zinslastquote** liegt im Berichtsjahr bei **1,49 %** (Vorjahr: 1,19 %). Diese zeigt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten für die Kommune im Haushaltsjahr und den Folgejahren zur Folge.

Im Berichtsjahr lag die **Liquiditätskreditquote** bei **0,04 %** (Vorjahr: 4,04 %). Je höher die Kennzahl, desto wahrscheinlicher ist das Risiko der Zahlungsunfähigkeit einer Kommune.

Die **Reinvestitionsquote** der Gemeinde liegt bei **167,96 %** (Vorjahr: 177,06 %). Sie gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Werteverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten zu können, sollte die Quote stets um 100 Prozent liegen.

Die **Fremdkapitalquote** der Gemeinde liegt im Berichtsjahr bei **22,92 %** (Vorjahr: 20,57 %).

Im Berichtsjahr lag die **Anlagenintensität** bei **97,92 %** (Vorjahr 98,16 %).

Der Wert der **Finanzanlagenintensität** lag im Berichtsjahr bei **1,03 %** und im Vorjahr bei **0,93 %**.

Die **Investitionsquote** im Berichtsjahr lag bei **4,44 %** (Vorjahr: 4,95 %). Eine hohe Investitionsquote deutet auf Neuinvestitionen eine geringe auf bloße Ersatzinvestitionen hin.

Der **Verschuldungsgrad** gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur der Gemeinde. Je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern/Banken. Die Quote der Gemeinde liegt bei **56,28 %** (Vorjahr: 49,55 %).

Der **Kreditverschuldungsgrad** der Gemeinde liegt im Berichtsjahr bei **13,92 %** und hat sich zum (Vorjahr 11,54 %) etwas verschlechtert. Der Wert sollte möglichst gering sein.

Die **Eigenkapitalquote** der Gemeinde liegt bei **46,01 %** (Vorjahr: 47,39 %). Je höher die Kennzahl desto besser für die Gemeinde.

Die Kennzahl **Liquidität 1. Grades** liegt im Berichtsjahr bei **6,77 %**. Sie beschreibt, inwieweit kurzfristige Verbindlichkeiten durch die Liquidität gedeckt sind.

Die **Liquidität 2. Grades** wird wie die des 1. Grades berechnet zuzüglich der kurzfristigen Forderungen. Diese Kennzahl liegt bei **27,28 %**.

12 ERGEBNIS DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

12.1 Jahresergebnis und finanzwirtschaftliche Lage

Das Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses. Es wird als positiver oder negativer Betrag angezeigt und zeigt das Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde.

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 481.633,64 € (Vorjahr +1.284.409,11 €) ab.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung sind in den Jahren ab 2019 deutliche Fehlbeträge zu erwarten, die aber durch die Rücklage aus den bisher erzielten Überschüssen gedeckt werden kann.

Dennoch sollten auch weiterhin Anstrengungen zur Reduzierung der Aufwendungen und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge ausgeschöpft werden, um (wie auch im Rechenschaftsbericht als Ziel formuliert) in den Folgejahren wieder ausgeglichene Haushaltsergebnisse zu erzielen.

Aufgrund des erheblichen Zeitverzugs zwischen dem Abschlussjahr 2017 und der Vorlage des Abschlusses zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt (Anfang 2024) erübrigen sich weitere Prognosen zur zukünftigen Entwicklung ebenso wie die detaillierte Analyse einzelner Produktbereiche.

12.2 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2017 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat – abgesehen von den im Schlussbericht enthaltenen Feststellungen – zu keinen weiteren Einwendungen geführt. Im Übrigen sind Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung nicht zu erheben. Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften der NKomVG und der KomHKVO sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

12.3 Bestätigungsvermerk

Für das Haushaltsjahr 2017 kann vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich nach Prüfung der Jahresabschlussunterlagen festgestellt werden, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss zum 31.12.2017 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Krummhörn wird wie folgt zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Gemeinde entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Der Prüfungsbericht enthält die folgenden mit Textziffern (Tz) gekennzeichneten Bemerkungen, auf die gesondert hingewiesen wird:

Tz	Kurzbeschreibung	Seite
1	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	5
2	Beschlüsse über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	7
3	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	7

Die Bemerkungen sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Mit dieser Prüfungsbestätigung ist die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG auszusprechen.

Aurich, den 14. Februar 2024

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich


- Wiltfang -
(Dipl.-Kaufmann (FH), MPA)



Anlagen